

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Diözese Hochberg zur Zeit Karl Friedrichs

Ludwig, Albert

Heidelberg, 1911

11. Die Konfirmation

[urn:nbn:de:bsz:31-314761](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314761)

werden. (Strafe: 2 Gulden.) Den auswärtigen konnten einige warme Speisen vorgelegt werden, doch nicht mehr als vier warme Schüsseln. Alle Taufgeschenke, Eingebinde und Kindbetterinnen-Verehrungen fielen dem Waisenhaus zu. Der Geber und der Empfänger hatte außerdem die Hälfte des Wertes als Strafe zu entrichten. Die Hälfte der Strafgelder erhielt der Anzeiger! Wohlhabende Leute, so meinte der Gesetzgeber, könnten andere Gelegenheiten zur Ausübung der Mildtätigkeit finden. Damit war aber auch der Weg gezeigt, wie man das Gebot umgehen konnte. Man gab dem Kinde einen anderen Namen.

Diese Verordnung war sicherlich wohlgemeint; aber sie konnte nicht durchgeführt werden, ohne dem Denunziantentum Tür und Tor zu öffnen. Wer sollte die Uebertretungen anzeigen? Die Hebammen waren dazu verpflichtet (1755), widrigenfalls sie bestraft werden sollten. Manche Geistlichen weigerten sich in der Folge, diese Bestimmungen von der Kanzel zu verlesen, was seit 1760 am 2. Sonntag nach Epiphänien geschehen sollte. Sie wollten nicht durch alljährliche Wiederholung von Gesetzen, deren Uebertretung ein öffentliches Geheimnis war, den Spott der Zuhörer herausfordern. Mit der Zeit wurde die Strafe zu einer Art Luxussteuer, die von den Vermöglichen erhoben wurde. Selbst die Pfarrer hielten sich nicht an die kirchliche Verordnung. Pfarrer Sander von Rödningen ließ 2 Jahre nach dem Erlaß des Kindtaufedikts bei der Taufe einer Tochter 8 Paten einschreiben! Andere begnügten sich nicht einmal mit dieser Zahl. Die wiederholte Einschärfung des Edikts half nicht viel. Es war der Fehler jener Zeit, daß man glaubte, durch Gesetze die Volksitten umwandeln zu müssen. *Minima non curat praetor.* (Um das Kleinste soll der Gesetzgeber sich nicht kümmern). Es ging doch zu weit, wenn (1774 und 1784) sogar die Gevattersträuße verboten wurden.

11. Die Konfirmation.

Bevor ein Kind zum ersten Mal am *Nachtmahl* teilnahm, sollte es vorher nach der Kirchenordnung von 1556 von dem Pfarrer „von der leere der Religion befragt, verhört und berichtet“ werden. Diese Prüfung war nicht öffentlich. Nachdem andere lutherische Kirchen vorangegangen waren, wurde die öffentliche Konfirmation auch in Ba-

den eingeführt. Der erste Schritt scheint in Emmendingen gemacht worden zu sein, wo im Jahre 1717 schon, wie wir sahen, die Konfirmation erwähnt ist. Die erneuerte Kirchenordnung wünschte ihre allgemeine Einführung. „Wir wollen endlich auch, daß der so nützliche Ritus Confirmationis der Catechumenorum, wie derselbige in denen nieder-sächsischen, hessischen, württembergischen und anderen lutherischen Kirchen mit großem Nutzen üblich ist, auch in unsern Fürstenthumen und Landen eingeführt und dabei folgende Ordnung observirt werde: Die Konfirmanden treten in schöner Ordnung an den Altar. Nach einer Ansprache an die Gemeinde folgt das öffentliche Examen nach der Richtschnur des kleinen Catechismi Lutheri und der in allen Kirchen dieser Lande gebräuchlichen sogenannten Anweisung zu gemelten Catechismi rechtem Verstand, besonders von der Taufe, in angenehmer Kürze und Einfalt.“ Es folgen: das Gelöbniß, ein Segensspruch, eine Ansprache, Gebet, Vater-unser, Gesang und Segen.

Aber der hier ausgesprochene Wunsch blieb zunächst unerfüllt. Auf der im Jahr 1742 in Karlsruhe abgehaltenen Synode wurde darüber beraten, ob nicht „die längstgeplante“ öffentliche Konfirmation einzuführen sei. Es verging fast noch ein Menschenalter, bis sie allgemein angeordnet wurde. Dies geschah im Jahre 1770 durch die „hochfürstlich markgräflich baden-durlachische Ordnung, wie es mit dem Unterricht der Jugend zu halten sei, wenn sie zum ersten Genuß des heiligen Abendmahles zubereitet werden.“ Die Konfirmanden werden danach an Ostern „ausgezeichnet.“ Am Johanni wird das Verzeichniß eingesandt. Der Unterricht beginnt aber erst auf 1. Advent und wird in zwei oder drei Nachmittagsstunden erteilt. Der Schulunterricht soll durch ihn nicht beeinträchtigt werden. Als Lehrbücher werden die in der Schule gebrauchten benützt, dazu die Agende und die Bibel. An Judika findet dann die Prüfung und öffentliche Vorstellung statt. Wenn die Kinder bis dahin noch nicht weit genug gefördert sind, so kann mit der Konfirmation bis Exaudi zugewartet werden. Vor der öffentlichen Vorstellung versammeln sich die Konfirmanden in der Schule, wo die Eltern und Väter von den Kindern die *D a n k s a g u n g* für die empfangene Liebe, die *B i t t e* um Vergebung etwaiger Beleidigungen und das *B e r s p r e c h e n* neuen Gehorsams

entgegennehmen. Dann gehen die Konfirmanden unter Anführung des Pfarrers in die Kirche. Sie bekennen sich zur evangelischen Glaubenslehre, sprechen den Wunsch aus, ihren Taufbund zu erneuern, widersagen dem Teufel und allen seinen Werken und Wesen und verpflichten sich, nach dem Wort und Willen des dreieinigen Gottes zu leben, zu leiden und zu sterben, und begehren das heilige Abendmahl. Unter Handauflegung werden sie eingeseget mit den gleichen Worten, die heute noch gesprochen werden.

Später wird es dem Ermessen des Pfarrers anheimgestellt, ob die Prüfung von der Konfirmationshandlung zu trennen sei, und ob das Abendmahl sich an die Einsegnung anschließen solle. Um Prüfung, Konfirmation und Abendmahl vereinigen zu können, wird empfohlen, daß das Examen, „das nicht Erfahrung der Kenntnisse, als die schon vorher gesehen muß, sondern nur das öffentliche Bekenntnis zu den Grundlehren des evangelischen Glaubens sein soll, nicht über diesen Zweck ausgedehnt werde.“ Zur Kommunion sollen nur die Eltern, wenn sie es wünschen, zugelassen werden.

Der Synodalbescheid von 1784 verbietet, die Konfirmanden zu beschenken. Die armen Kinder könnten vorher durch Beschaffung von Kleidungsstücken unterstützt werden. Nach der Konfirmation sollten Buß- und Beichtübungen mit den Kindern veranstaltet werden, doch wohl nur dann, wenn das Abendmahl von der Konfirmation getrennt war.

12. Das Schulwesen.

In der Katechismuserklärung, die im 17. und 18. Jahrhundert in den badischen Schulen gebraucht wurde, steht auf der linken Seite des ersten Blattes das Einmaleins, auf der rechten folgen die ersten Fragen und Antworten. Ein Sinnbild für die Verbindung des kirchlichen und weltlichen Unterrichts! Die Schule war eine kirchliche Anstalt, unter kirchlicher Leitung und Aufsicht. Es war eine Folge dieses Abhängigkeitsverhältnisses, wenn die Lehrer um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch an den Pfarrsynoden teilnehmen mußten.

Jede Schule war nur für die Kinder einer Konfession bestimmt. Trotzdem finden wir an einem kirchlich zu Hochberg gehörigen Orte eine gemischte Schule, wenn eine